

Sammelpetition 07/01538/6

Nein zur Impfpflicht

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2. Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet.

1. Zum einen werden der Landrat des Landkreises Mittelsachsen, die Mitglieder des Sächsischen Landtages, die Sächsische Staatsregierung sowie die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung aufgefordert, sich für die Streichung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) einzusetzen sowie gegen eine Einführung einer allgemeinen oder auf bestimmte Alters- und/oder Berufsgruppen eingeschränkten Impfpflicht auszusprechen und diese abzulehnen.
2. Zum anderen wird der Landrat des Landkreises Mittelsachsen aufgefordert, bis zu einer Streichung des § 20a IfSG von der in Absatz 5 Satz 3 aufgeführten Kann-Regelung der Gesundheitsämter, ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot auszusprechen, keinen Gebrauch zu machen. Grund dafür sei eine Sicherstellung und Gewährleistung der ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung im Landkreis Mittelsachsen über den 15. März 2022 hinaus.

Zu 1.:

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Ein zentraler Punkt ist die in § 20a IfSG geregelte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Hierin ist die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegenüber dem Coronavirus SARS-COV-2 von Personen geregelt, die in Einrichtungen und Unternehmen, in welchen besonders gefährdete Personengruppen behandelt, gepflegt oder betreut werden, tätig sind.

Nachzuweisen ist demnach entweder ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis, ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sich eine Person im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass jemand auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Bis zum Ablauf des 15. März 2022 hatten die tätigen Personen ihren jeweiligen Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen die geforderten Nachweise gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Seit dem 16. März 2022 haben die Einrichtungen und Unternehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Nachweise vorgelegt haben, dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Darüberhinausgehende Pflichten haben sie vorerst nicht. Legen die nachweissäumigen Personen nach Aufforderung auch gegenüber dem Gesundheitsamt die geforderten Nachweise nicht vor, kann dieses ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aussprechen.

Ziel des Gesetzes ist es, besonders gefährdete Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und einer Belastung der Krankenhäuser sowie der Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken. Da eine sehr hohe Impfquote das Risiko senkt, dass sich vulnerable Personen, die behandelt, gepflegt oder betreut werden, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren, kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in den Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, dabei eine besondere Verantwortung zu. Es lässt sich jedoch in einem bundesweiten Vergleich feststellen, dass in Sachsen die niedrigste Impfquote zu verzeichnen ist. Das betrifft sowohl die Gruppe derer, die mindestens einmal geimpft sind (Bund: 77,6 Prozent, Sachsen: 65,8 Prozent), die Gruppe der Grundimmunisierten (Bund: 75,8 Prozent, Sachsen: 64,4 Prozent), die Gruppe derer, die über eine Auffrischungsimpfung verfügt (Bund: 59,4 Prozent, Sachsen: 48,7 Prozent) sowie die Gruppe derer, die zwei Auffrischungsimpfungen erhalten haben (Bund: 5,1 Prozent, Sachsen: 1,8 Prozent).^[1] Demgegenüber besteht in Sachsen im Bundesvergleich die höchste Letalitätsrate, die 1,04 Prozent beträgt, während sie bundesweit 0,54 Prozent zählt.^[2] Weiterhin liegt Sachsen bei der gemeldeten Absolutzahl der Todesfälle auf Platz vier, bei der Absolutzahl gemeldeter Infektionsfälle auf Platz sechs.^[3]

Die aktuellen Fallzahlen und Quoten zeigen, dass die vulnerablen Personengruppen in Sachsen unbedingt zu schützen sind, und betonen die Wichtigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Daher wird sich der Sächsische Landtag nicht für eine Streichung des Gesetzes einsetzen. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Weiterhin ist Infektionsschutzgesetz ein Bundesgesetz; eine Bundesratsinitiative wird nicht angestrebt. Daher läge auch die Einführung einer allgemeinen oder altersgruppenbezogenen Impfpflicht nicht in der Kompetenz des Freistaates Sachsen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.:

Diese Forderung richtet sich ausdrücklich und ausschließlich an den Landrat des Landkreises Mittelsachsen. Eine Prüfung des Anliegens durch den Sächsischen Landtag findet daher zuständigkeitshalber nicht statt.

Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet.

[1] Stichtag 06.05.2022, <https://impfdashboard.de/>, (zuletzt aufgerufen am 06.05.2022)

[2] Stichtag 06.05.2022,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, (zuletzt aufgerufen am 06.05.2022), Berechnung der Letalitätsrate: Anzahl Todesfälle: Anzahl gemeldeter Fälle
100

[3] Stichtag 06.05.2022,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, (zuletzt aufgerufen am 06.05.2022)